



Jahresbericht 2023

Veterinäramt

Kanton Basel-Stadt

Herausgeber:
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55
CH-4056 Basel

Telefon: +41 61 267 58 58
Mail: kanzlei.vetamt@bs.ch
Webseite: www.veterinaeramt.bs.ch
Facebook: www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Bettina Oswald, Guido Vogel
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden durch unsere Mitarbeitende zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Administration und Leitung	6
1. Gesundheitsdepartement	6
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	6
3. Aufgaben und Organisation	6
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	8
5. Kontrollen Primärproduktion	9
B. Fachbereiche	10
B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten	11
1. Tiergesundheit im Überblick	11
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	11
2.1 Tierseuchen	11
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver	13
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	14
3.1 Bienengesundheit	14
3.2 Vogelgrippe	14
3.3 Afrikanische Schweinepest	14
3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten	15
B2. Import/Export	16
1. Cites/Artenschutzabkommen	16
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	17
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	18
B3. Tierversuch	20
1. Tierversuche	20
2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche	22
B4. Tierschutz	23
1. Private Heimtier- und Wildtierhaltungen	23
2. Bewilligungen	25
B5. Hundefachstelle	26
1. 1. Allgemeines	26
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	27
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen	28
2. Verzeigungen in Zusammenhang mit Hundesteuer, An-Abmeldungen	28
3. Präventionskurs Kind & Hund	29
B6. Fleischkontrolle im Schlachthof	30
1. 1. Schlachtzahlen	30
2. 2. Beanstandungen	30
2.1 Schlacht tieruntersuchung	30
2.2 Fleischuntersuchung	30
3. Spezifische Untersuchungen	31
3.1 Trichinenuntersuchungen	31
3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	31
3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	31
3.4 Pneumonie bei Schlachtschweinen	32

4. Tierschutz im Schlachthof	32
C. Kommunikation	33
1. Print/Radio/TV	33
2. Social Media	33

Glossar:

AFA	Amtlicher Fachassistent Fleisch
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BL	Basel-Landschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BS	Basel-Stadt
BZ	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EP	Enzootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender amtlicher Tierarzt
LM	Lebensmittel
LPW	Landschaftspark Wiese
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistent infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschenagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt
VABS	Veterinäramt Basel-Stadt
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

Vorwort

Geschätzte Lesende



Dr. Michel Laszlo
Kantonstierarzt

Die Afrikanische Schweinepest ist auf dem stetigen Vormarsch und alle kantonalen Veterinärdienste sind mit Hochdruck daran, sich auf den Ernstfall vorzubereiten. So auch das Veterinäramt Basel-Stadt. Die Seuche bedroht unser Land derzeit vor allem von Italien her. So gilt es, weiterhin sehr wachsam und bereit zu sein, sollte es zum Seuchenausbruch kommen. Zu Beginn des Berichtsjahrs war allerdings eine andere Seuche in Basel-Stadt sichtbar angekommen und sorgte für besorgte Anrufe aus der Bevölkerung: Die Aväre Influenza oder im Volksmund auch Vogelgrippe genannt. Sichtbar waren die zahlreich verendeten Möwen entlang des Rheinufer und im Hafengebiet unserer Stadt. Bei Wildtierseuchen ist die Handlungsfähigkeit im Sinne der Bekämpfung und Prävention allgemein beschränkt. Das gilt für Wildschweine, die zwar begrenzt kontrolliert bejagt werden können, wie für Vogelzüge im Winter.

Gezielt bekämpfen können wir allerdings die Moderhinke der Schafe. Moderhinke wird durch das weltweit verbreitete Bakterium *Dichelobacter nodosus* verursacht. Gemäss Schätzungen leiden in der Schweiz in jeder vierten Schafhaltung Tiere an typischen Krankheitsanzeichen der Moderhinke. Betroffene Tiere lahmen und grasen typischerweise auf den Vorderknien ruhend oder liegend, da die Klauen von bakterieller Fäulnis betroffen sind. Bund und Kantone haben daher gemeinsam beschlossen, diese Krankheit, die ganze Herden befällt, zu massiven wirtschaftlichen Einbussen führt und auch ein gravierendes Tierschutzproblem darstellt, zu tilgen. Das Programm soll fünf Jahre dauern. Für die Planung (Rekrutierung und Erarbeitung des Schulungskonzepts für Probennehmer, Diagnostik, Materialbeschaffung etc.) wurde im Berichtsjahr viel Vorarbeit geleistet. Gestartet wird im Oktober dieses Jahres.

Doch nicht nur bei Seuchen ist das VABS gefordert. Tagtäglich vollziehen unsere Mitarbeitenden die Tierschutzbestimmungen professionell und mit viel Sachverstand, sei es in der Stadt, wie auch im Schlachthof und in der Forschung und Industrie. Und auch da sind die Herausforderungen mannigfaltig und erfordern zuweilen eine «dicke Haut». Und in aller Frühe beginnt auch die Arbeit unserer amtlichen Fachassistenten und Tierärztinnen und Tierärzte im Schlachthof, um die Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung in der Stadt und der ganzen Schweiz zu gewährleisten.

Last but not least konnte unter Mitwirkung des VABS die neue Wild- und Jagdgesetzgebung (WJG) massvoll eingeführt werden. Denn deren Inhalt tangiert auch unsere gut 6'000 Hunde. So wird zwar als letzter Schweizer Kanton die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit (im Landschaftspark Wiese ganzjährig) eingeführt. Dabei sollen auf Anregung des VABS aber die Bedürfnisse der Hunde nach artgerechtem Auslauf und leinenfreier Bewegung im Landschaftspark nicht vernachlässigt werden. Zudem konnten im Berichtsjahr neue Hundefreilaufzonen im Stadtgebiet definitiv eingeführt und den Hundehaltenden und ihren Lieblingen übergeben werden.

Das VABS dankt der Basler Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.



Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt Basel-Stadt

GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch und administrativ dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
----------------------------	--

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter, leitender amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Kantonstierarzt Stellvertreter, Leiter Fachbereiche Tiergesundheit, Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe, QSL, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Fachbereiche Tierschutz, Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Bettina Oswald	Leiterin Fachbereich Tierversuch, amtliche Tierärztin
Nicole Schnyder	Leiterin Administration und Hundekontrolle

Tab. 1: Geschäftsleitung Veterinäramt

3. Aufgaben und Organisation

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehören auch die persönliche konstante Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden sowie der professionelle Austausch über fachliche Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch im Rahmen der kontinuierlichen Weiterbildung trägt zur fachlichen Vernetzung bei. Gelebte Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden durch deren oft überschneidenden Fachbereiche garantieren eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit, die viel Hintergrundwissen abverlangt. Dass dieses sowie die Compliance jederzeit auf dem neusten Stand bleiben, dafür sorgt die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Amtsleiter und den Fachbereichsleitenden des Veterinäramtes.

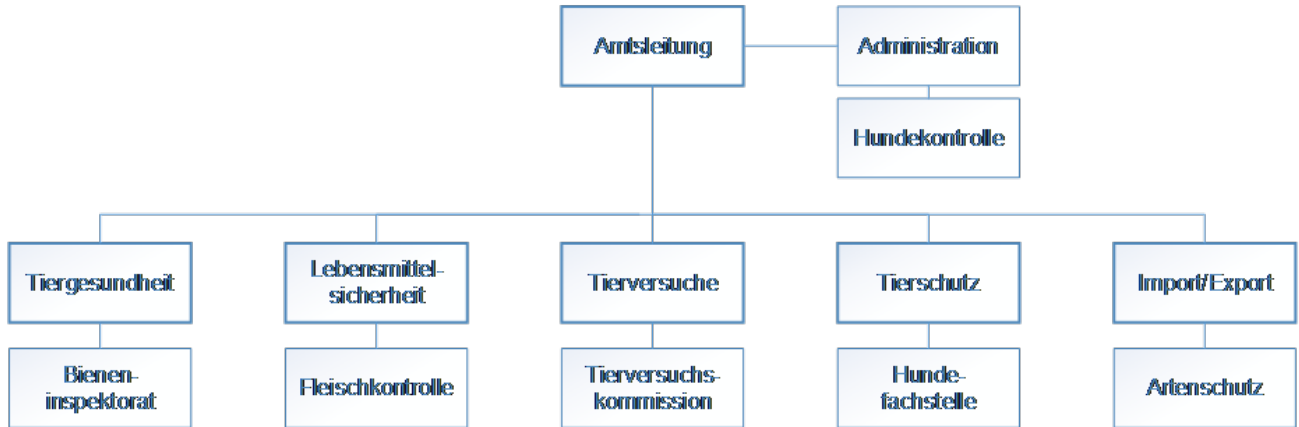


Abb. 1: Organigramm Veterinäramt Stand 31.12.2023

4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen (Tierärztinnen und Tierärzte) sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und Tierärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

	Bestand Vorjahr	Mutation Weggang BS Erloschen	Neu	Bestand 31.12.2023
Berufsausübungs- bewilligungen (Praxis & Betriebe)	27	0	5	32
Praxisbewilligungen	7	0	0	7
Betriebsbewilligungen	14	0	0	14
Detailhandels- bewilligungen	21	0	0	21

Tab. 2: Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligungen

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Privatapotheken (zwei Inspektionen im Jahr 2023) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab. Auch wenn sämtliche tierärztliche Privatapotheken sauber und ordentlich geführt werden und diese die gesetzlichen Anforderungen grösstenteils erfüllen, müssen immer wieder meist kleinere Abweichungen bemängelt werden. Im Berichtsjahr war dies lediglich eine kleinere Abweichung im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltenden verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder eines Tierarztes, denn grundsätzlich darf ein Tierarzneimittel nur abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt. Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen. Dies ist insbesondere bei der Anwendung von Antibiotika von essenzieller Bedeutung. Nicht nur in Bezug auf die Resistenzproblematik, sondern auch aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (mehr dazu im Kapitel B 6. 3.3. Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen durch die Fleischkontrolle im Schlachthof).

Im Berichtsjahr mussten wie im Vorjahr keine Meldungen über allfällige Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Seit Januar 2019 müssen alle praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte die Anwendung und Abgabe von Antibiotika im „Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin“ (ISABV) festhalten, so dass Rückschlüsse über die Art und Menge der Antibiotika-Abgaben möglich sind. Von besonderem Interesse ist dabei die Anwendung der sog. Reserveantibiotika, deren Verschreibung grundsätzlich der Humanmedizin vorbehalten sein sollte. Das VABS kontrolliert die korrekte Erfassung dieser Meldungen, welche im Berichtsjahr durch die in Basel ansässigen Tierärztinnen und Tierärzte gewissenhaft erfolgte.

5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 25 Prozent der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit (Eutergesundheit, korrekte und nachvollziehbare Bestandes- und Tierverkehrsaufzeichnungen, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Konkret bedeutet dies, dass in Basel-Stadt jeder Landwirtschaftsbetrieb alle vier Jahre einer Betriebskontrolle unterzogen werden muss. 10 Prozent der Betriebe müssen nach Gesetz zudem unangemeldet besucht und kontrolliert werden.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müssen, verfügt das Veterinäramt mit dem Kanton Baselland über eine Leistungsvereinbarung für die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Des Weiteren werden von unserem Partnerkanton die Tierschutzvorschriften (Grundkontrollen) sowie die Vorschriften über die biologische Produktion kontrolliert.

2023 hat in einer Tierhaltung eine Kontrolle stattgefunden. Es wurden hierbei keine Mängel festgehalten.

VIELFÄLTIGE FACHKOMPETENZ

B. Fachbereiche



Abb. 2: Die sechs Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tierschutz/Tierversuch, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die sechs fachlichen Bereiche des Veterinäramts gehören zu den Kernkompetenzen eines Veterinärdienstes, sie sind fachlich aber nicht absolut autark. Vielmehr ergeben sich vielfältige thematische Überschneidungen zwischen den einzelnen Fachbereichen. Tierschutz und Hundewesen sind ein Beispiel; Fleischhygiene, Tierschutz und Tiergesundheit ein weiteres. Die Fachgebiete liessen sich noch weiter miteinander kombinieren. Letztlich zeigen die Beispiele, dass das Aufgabenspektrum eines amtlichen Tierarztes oder einer amtlichen Tierärztin breit gefächert und anspruchsvoll ist. Damit die Vollzugsaufgaben auch in bester Qualität bearbeitet werden können, bilden sich alle Mitarbeitenden regelmässig und angemessen weiter.

ÜBERWACHEN & VORSORGEN

B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Serafin Blumer, Leiter Fachbereich Tiergesundheit und Caroline Furtwängler, amtliche Tierärztin Fachbereich Tiergesundheit

Der Themenbereich der Tiergesundheit gliedert sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von «One Health» nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere und den Menschen. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und Tierpopulation Basels.

1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische fachtechnische, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.

Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2023 insgesamt 1492 Seuchenfälle (+328 gegenüber 2022).

2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltet im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in folgender Tabelle aufgelistet

Seuche	Untersucht	Tierart	positiv	Tierart
VHK	1	Kaninchen	1	Kaninchen
Tuberkulose	1	Elefant	1	Elefant
BVD	3	Rind (1), Rentier (1), Zebu	0	
West-Nil Fieber	1	Uhu	0	
Tollwut	1	Fuchs	0	
Chlamydiose	23	Vogel (20) , Affe (2), Rentier (1)	0	
Aujeszký	1	Schwein	0	
Echinococcose	1	Affe	1	Affe
Neosporose	3	Antilope (1), Hund (1), Rentier (1)	0	
Tularämie	1	Affe	0	
Faulbrut	0	0	0	
Sauerbrut	0	0	0	
Aviäre Influenza	32	Vogel (32)	9	Vogel (9)
Newcastle Disease	0	0	0	
Campylobacteriose	39	Affe (14), Gepard (5), Hund (3), Vogel (5), Giraffe (2), Rüsselspringer (2), Grosskatze (1), Elefant (1), Huhn (1), Känguru (1), Luchs (1), Otter (1), Maus (1), Pinguin (1)	8	Affe (4), Gepard (1), Giraffe (1), Hund (1), Vogel (1)
Yersinose	0	Affe (11), Hund (4), Katze (4), Taube (1), Antilope (1),	0	
Coxiellöse	3	Affe (2), Rentier (1)	0	
Cryptosporidiose	10	Schildkröte (3), Maus (2), Hund (2), Schlange (1), Echse (1), Giraffe (1)	1	Maus
Leptospirose	7	Hund (4), Pferd (1), Rentier (1), Affe(1)	0	
Toxoplasmose	25	Katze (4), Affe (1)	1	Katze (1)
Trichinellose	3	Wildschwein (3)	0	
Salmonellose	138	Vogel (37), Affe (13), Rüsselspringer (8), Huhn (8), Taube (7), Giraffe (5), Ente (4), Elefant (4), Fasan (4), Flusspferd (4), Gepard (4), Hund (4), Echse (4), Maus (3), Pinguin (3), Meerschweinchen (2), Schildkröte (2), Otter (2), Ziege (2), Lama (2), Antilope (1), Esel (1), Grosskatze (1), Känguru (1), Klippschliefer (1), Katze (1), Krokodil (1), Luchs (1), Lurch (1), Papagei (1), Pfau (1), Rentier (1), Flamingo (1), Schlange (1), Stachelschwein (1), Strausswachtel (1),	5	Flusspferd (2), Schlange (1), Echse (1), Vogel (1)

Tab. 3: Tierseuchenüberwachung 2023

2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper (Kadaver) und Teile davon sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich sinnvoll verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird. Das VABS betreibt hierfür eine regionale Sammelstelle, welche seit vielen Jahren gegen entsprechende Gebühren auch von den Kantonen AG und BL genutzt wird.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Entsorgungs-Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf. Im Berichtsjahr wurden drei Kontrollen in Entsorgungsbetrieben durchgeführt.

	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	Total
2012	203'719	19'553	11'767	235'039
2013	194'541	17'170	12'246	223'957
2014	191'891	16'764	10'970	219'625
2015	195'357	15'848	9'270	220'475
2016	179'436	14'276	10'509	204'221
2017	174'264	12'416	8'501	195'181
2018	170'710	13'358	9'549	193'617
2019	168'906	11'986	7'927	188'819
2020	157'243	14'098	7'973	179'314
2021	158'486	11'954	8'521	178'961
2022	149'640	8'486	6'145	164'271
2023	150'014	8'136	5'997	164'147

Tab. 4: Entsorgungsmengen tierischer Nebenprodukte (Kg) nach kantonaler Beteiligung

3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

3.1 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, schwächen die Völker und breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können so die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor und gehören in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen. Im Berichtsjahr wurde auf Kantonsgebiet glücklicherweise kein Fall dieser Bienenkrankheiten nachgewiesen.

Um eine weitere Bienenseuche handelt es sich beim Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Nachdem in Italien von diesem parasitisch lebenden Käfer befallene Bienenstände festgestellt wurden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ein Überwachungsprogramm inklusive digitaler Meldewege (Webseite und App) für diesen Schädling erarbeitet, so dass ein allfälliger Eintrag in die Schweiz frühzeitig erkannt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden können. Zu diesem Zweck werden Imker ausgewählt, welche in ihren Bienenständen spezielle Fallen aufstellen, um so einen Befall mit diesen Käfern frühzeitig erkennen zu können. Basel-Stadt war mit fünf dieser sogenannten ‚Sentinel-Imker‘ am Überwachungsprogramm ‚Apinella‘ mitvertreten, das auch 2024 fortgeführt wird.

3.2 Vogelgrippe (hochpathogene aviäre Influenza)

Aufgrund eines Ausbruches von hochpathogener aviärer Influenza H5N1 bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Kanton Zürich im November 2022 wurde durch den Veterinärdienst Schweiz beschlossen, zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser hochansteckenden Tierseuche zu definieren. Da der Eintrag insbesondere durch Wildvögel geschieht, wurde die ganze Schweiz als Kontrollgebiet definiert. Die Geflügelhalter im Kontrollgebiet waren dazu angehalten Massnahmen zu treffen, um einen Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln zu vermeiden sowie hinsichtlich möglichen Symptomen in ihrem Geflügelbestand besonders aufmerksam zu bleiben. Aufgrund vieler bestätigter Fälle bei Wildvögeln sowie auch in einzelnen Geflügelhaltungen wurden die Massnahmen mehrfach verlängert.

Im Frühjahr 2023 wurde auf dem Gelände des Zoologischen Garten Basel ein toter Graureiher gefunden und positiv auf das Vogelgrippevirus untersucht. Dies stellte den ersten von vielen weiteren positiven Fällen bei Wildvögeln in Basel-Stadt dar. Insbesondere bei toten Möwen wurde in der Folge sehr häufig das Vogelgrippevirus nachgewiesen. Fälle bei Hausgeflügel konnten hingegen glücklicherweise keine festgestellt werden. Mit dem Ende der Zugvogelsaison fand auch das Vogelgrippegeschehen ein Ende.

3.3 Afrikanische Schweinepest

Nach verschiedenen Seuchenausbrüchen bei Wildschweinen in Osteuropa hat sich die Afrikanische Schweinepest immer weiter Richtung Westeuropa ausgebreitet (v.a. Polen, Nordosten Deutschlands). Seit 2022 konnte sich diese Krankheit auch in Italien etablieren. Diese hochansteckende Tierseuche verläuft bei Tieren der Schweinegattung häufig tödlich. Sie ist zwar für den Menschen ungefährlich, hat aber massive wirtschaftliche Einbussen zur Folge - auch aufgrund von Exporteinschränkungen. Das Virus wird nicht nur von Tier zu Tier bzw. Kadaver zu Tier übertragen, sondern bleibt auch in Schweinefleischprodukten über lange Zeit infektiös. Einer der bedeutendsten Übertragungswege ist somit auch derjenige über kontaminierte Schweinefleischprodukte (z.B. Wurstwaren). Wenn diese beispielweise auf Autobahnraststätten

weggeworfen und dort von nach Nahrung suchenden Wildschweinerotten aufgenommen werden, können sich die Tiere dann über die Lebensmittel mit dem Virus infizieren. Im ganzen EU-Raum, inkl. Schweiz werden Vorsichtsmassnahmen getroffen. Der Kanton Basel-Stadt spielt auf der europäischen Nord-Südverkehrsachse und als Grenzkanton eine wichtige Rolle hinsichtlich des nationalen Seuchenmonitorings.

3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten

Im Berichtsjahr wurden in Basel-Stadt bei verschiedenen Tierarten 27 meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um 9 positive Resultate auf Aviäre Influenza (9 Vögel), 8 positive Resultate auf Campylobacteriose (4 Affen, 1 Gepard, 1 Giraffe, 1 Hund, 1 Vogel), 5 positive Resultate auf Salmonellose (2 Flusspferde, 1 Schlange, 1 Echse, 1 Vogel), 1 positives Resultat auf Echinococcose (1 Affe), 1 positives Resultat auf Cryptosporidiose (1 Maus), 1 positives Resultat auf Toxoplasmose (1 Katze), 1 positives Resultat auf Virale hämorrhagische Krankheit (1 Kaninchen) sowie 1 positives Resultat auf Tuberkulose (1 Elefant). Eine detaillierte Aufstellung der für BS untersuchten Seuchen kann Tabelle 3 entnommen werden.

B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Für einen Grenzkanton sind die Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Dabei werden Tiere und Pflanzen und Waren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs entweder zu Handelszwecken oder zu privaten Zwecken hin und her verschoben. Bei jedem Grenzübertritt müssen die Vorschriften des internationalen Artenschutzabkommens (CITES, Erklärung siehe unten) und der eidgenössischen Artenschutzgesetzgebung eingehalten werden. Dabei erfolgen entweder aus Unwissenheit über die Vorschriften oder aber absichtlich immer wieder mal Verstösse gegen das Abkommen und gegen die Artenschutzgesetzgebung.

1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten bleiben. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

Die eidgenössische Artenschutzgesetzgebung beinhaltet einerseits die Vorgaben des CITES-Abkommens, andererseits zusätzlich diverse weitere Vorschriften zum Schutz weiterer Wildtierarten, die im CITES-Abkommen nicht aufgeführt sind.

In der Schweiz obliegt die Kontrolle der Einhaltung des internationalen Artenschutzabkommens (CITES) und der eidgenössischen Artenschutzgesetzgebung dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen grenztierärztlichen Diensten und Artenschutz-Kontrollstellen. In der Nordwestschweiz sind die Kontrollen per Mandat an unser Veterinäramt übertragen.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit nach CITES geschützten Arten, sowohl von lebenden Exemplaren als auch von Produkten, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt oder exportiert werden, wenn die Ausfuhr aus dem Ursprungsland mittels eines entsprechenden Artenschutzzeugnisses bewilligt wurde.

Solche Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art durch diese Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Importstaaten unterstützen die Exportstaaten in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen. Hierfür bedarf es jeweils einer Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).



Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I bis III) eingeteilt.

Anhang I (die strengste Schutzstufe) enthält Arten, die vom Aussterben bedrohten sind und deren Population durch den Handel noch mehr beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, sind die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich.

Anhang II enthält Arten, die - obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute vom Aussterben bedroht sind - dennoch davon bedroht werden können, falls der Handel nicht strengen Regelungen unterworfen wird. So ist die Aus- und Einfuhr dieser Arten stets bewilligungspflichtig.

Anhang III enthält Arten, die nur regional geschützt sind.

Artgeschützte Tiere sind z. B. diverse Schlangen, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten und viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, Seepferdchen, alle Wildkatzen, gewisse Riesenmuscheln, Vogelspinnenarten und Skorpione. Ferner auch Erzeugnisse wie beispielsweise Alligatorenleder, Felle, Nahrungsmittel oder Schmuckstücke. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. sämtliche Kakteen, Orchideen, brasilianisches Rosenholz, Palo santo und rotes Sandelholz.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere für die Einfuhr bewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

Kennzahl «Artenschutz Grenzkontrollen im Auftrag des Bundes»:

Das Veterinäramt hat im Rahmen ihres Artenschutz-Mandats im Jahr 2023 insgesamt **2658** (Vorjahr 3143) kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen oder pflanzlichen Bestandteilen überprüft. In dieser Zahl enthalten sind die kontrollierten Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren. (Siehe Tabelle 5).

Mögliche Massnahmen des Veterinäramts sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kontrollpflichtige Sendungen						
- Kontrollen lebende Tiere	72	99	106	84	118	99
- Kontr. tierische und pflanzliche Produkte	5336	4918	3017	3914	3025	2559
Total Artenschutz Grenzkontrollen:	5408	5017	3123	3998	3143	2658
- Massnahmen nach Kontrollen	46	90	45	41	45	81
- in Prozent	0.85	1.79	1.44	1.02	1.43	3.05

Tab. 5: Anzahl Artenschutzkontrollen 2018-2023

2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Wie die Schweiz, definiert jedes fremde Land weltweit seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können sehr komplex und unterschiedlich zu denjenigen der Schweiz und der EU sein. Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit. Paradoxerweise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Dritt-länder) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Besonders erschwerend ist der Wildwuchs hinsichtlich der beizubringenden Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Reisetauglichkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen in die Schweiz verhindert werden. Das Veterinäramt verfügt bei einer Einfuhr von Wiederkäuern oder anderen Tieren eine vierwöchige Quarantäne und überprüft die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort.

Einfuhr aus dem Ausland - der Trend bei Hunden

Seit Jahren verzeichnet das Veterinäramt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den intensivierten Tierhandel über das Internet zurückzuführen ist. Im Kanton Basel-Stadt haben nur rund 40 Prozent aller angemeldeten Hunde eine Chipnummer mit dem Schweizer Ländercode. Weil in der Schweiz geborene Hunde zwingend mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen, der den Schweizer Ländercode trägt, kann daraus geschlossen werden, dass rund 60 Prozent aller angemeldeten Hunde aus dem Ausland stammen. Aufgrund des Umstands, dass Hunde einen Mikrochip mit Schweizer Ländercode erhalten, wenn sie illegal ohne Chip über die Grenze gekommen sind und deshalb nachgechipt werden müssen, liegt der Anteil der in der Schweiz geborenen Hunde tatsächlich noch tiefer. Der Trend bei der Abnahme des Anteils der in der Schweiz geborenen Hunde am Gesamthundbestand wird in allen Schweizer Kantonen schon seit Jahren beobachtet und geht mit der laufend zunehmenden Mobilität innerhalb Europas und vor allem mit dem zunehmenden, gedankenlosen Tierhandel über das Internet weiter.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Leider wird der Grundsatz, dass Gewerbmässigkeit auch dann vorliegt, wenn es sich "nur" um einen einzigen Hund zwecks Weitergabe handelt, häufig nicht beachtet. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr vermeintlich aus Gründen des Tierschutzes erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden.

Risiko Tollwutvirus

In vielen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Antikörpertiter) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU- Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das Veterinäramt Kenntnis über eine widerrechtliche Einfuhr oder über die widerrechtliche Haltung, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine

Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten der einführenden oder haltenden Person oder gar die Euthanasie des Tieres.

Das Veterinäramt hat im Jahr 2023 51 Importdossiers eröffnet (Vorjahr 64). Dabei hat es die erforderlichen Abklärungen vorgenommen und wo nötig, verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen und Strafverfahren eingeleitet. Zudem erfolgten in weiteren 64 Fällen Abklärungen.

Drittlandwaren über den EuroAirport

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkte nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der EuroAirport Basel (EAP) ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am EAP melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann die Sachlage abklären und gegebenenfalls den Importeur bei der Staatsanwaltschaft verzeigen muss.

B3. Tierversuch

Dr. Bettina Oswald, Leiterin Fachbereich Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der „Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

1. Tierversuche

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 303 Bewilligungen für Tierversuche ausgestellt. Beurteilt wurden 40 neue Gesuche, 108 Fortsetzungsgesuche sowie 155 Ergänzungsgesuche. 2023 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 25 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Die Inspektionen ergaben nebst kleineren Beanstandungen insgesamt befriedigende Ergebnisse.

Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2023 liegen erst Mitte 2024 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2022 107'492 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind 9'561 Tiere weniger als im Vorjahr (-8.2%).

Mit einem Anteil von über 98 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten und Hamster) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden ferner Fische, Primaten, Kaninchen, Vögel, Hunde, Pferde/Esel, Amphibien/Reptilien und Katzen verwendet.

Die Zahl der Versuche mit Primaten nahm um 39 ab (insgesamt 112 nicht belastende Tierversuchseinsätze mit Primaten).

Bei der Durchführung der Tierversuche waren 5'425 Tiere (5,1 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung (Schweregrad-SG 3) ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 1'139 Tiere.

Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung (SG 2) sank um 2'308 Tiere (48'229 Tiere oder 44,9 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere).

Die restlichen 53'838 Tiere (50,1 Prozent der eingesetzten Versuchstiere) wurden wenig oder gar nicht belastet (SG 0-1).

Tierart	Anwendungsbereiche								Total
	Grundlagenforschung	angewandte Forschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	anderer Zusammenhang	Davon ohne Belastung	Davon mit schwerer Belastung	Total
Mäuse	57'069	37'077	1'400	741	960	0	21'816	5'202	97'247
Ratten	1'379	6'447	18	352	350	0	4'182	223	8'546
Fische	1'398	0	0	0	0	0	715	0	1'398
Primaten	61	0	0	0	0	51	112	0	112
Hamster	0	21	8	0	0	0	0	0	29
Kaninchen	10	51	0	6	44	5	12	0	116
Andere Nager	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverse Säuger	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	2	0	1	0	0	6	9	0	9
Vögel (inkl. Geflügel)	19	0	0	0	0	6	25	0	25
Amphibien, Reptilien	0	0	0	0	0	2	2	0	2
Meerschweinchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schafe, Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katzen	0	0	0	0	0	2	2	0	2
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	6	6	0	6
Schweine	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	59'938	43'596	1'427	1'099	1'354	78	26'881	5'425	107'492

Tab. 6: Tierversuche 2022 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche. (Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).

Belastung	2018	2019	2020	2021	2022
SG 0	39'864	43'626	30'589	31'098	26'881
SG 1	42'770	35'756	27'634	28'854	26'957
SG 2	50'864	54'977	49'157	50'537	48'229
SG 3	4'454	4'713	5'395	6'564	5'425
Total	137'952	139'072	112'775	117'053	107'492

Tab. 7: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2018 - 2022. Die Zahlen für 2023 liegen erst Mitte des Folgejahres vor.

Tierart	SG 0	SG 1	SG 2	SG 3	Total
Mäuse	21'816	25'058	45'171	5'202	97'247
Ratten	4'182	1'432	2'709	223	8'546
Fische	715	408	275	0	1'398
Primaten	112	0	0	0	112
Hamster	0	8	21	0	29
Kaninchen	12	51	53	0	116
Andere Nager	0	0	0	0	0
Diverse Säuger	0	0	0	0	0
Hunde	9	0	0	0	9
Vögel (inkl. Geflügel)	25	0	0	0	25
Amphibien, Reptilien	2	0	0	0	2
Meerschweinchen	0	0	0	0	0
Schafe, Ziegen	0	0	0	0	0
Katzen	2	0	0	0	2
Pferde, Esel	6	0	0	0	6
Schweine	0	0	0	0	0
Total	26'881	26'957	48'229	5'425	107'492
in Prozent (gerundet)	25	25.1	44.9	5.1	100.0

Tab. 8: Tierversuchseinsätze 2022 in BS, Belastung pro Tierart. (Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.)

2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche

Die fachgerechte und tierschonende Leitung und Durchführung von Tierversuchen kann nur durch entsprechend ausgebildetes Personal gewährleistet werden. Die Tierschutzgesetzgebung legt die Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung des Personals und die Anforderungen an die Weiterbildung fest.

Das Veterinäramt anerkennt Personen mit entsprechendem Ausbildungsnachweis. Diese Anerkennung ist zwingende Voraussetzung für das Arbeiten mit Versuchstieren. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Weiterbildung des anerkannten Fachpersonals erfolgt periodisch durch das Veterinäramt.

Im Jahr 2023 waren in Basel-Stadt 1225 in Tierversuchen involvierte Personen gemeldet.

B4. Tierschutz

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Abteilung Tierschutz des Veterinäramtes ist mit dem Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, der darauf abgestützten eidgenössischen Verordnung und der kantonalen Tierschutzverordnung und der kantonalen Verordnung über gefährliche Tiere beauftragt. Falls nötig, werden Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verfügt und/oder tierquälerische Tierhaltungen im Rahmen eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft verzeigt (Überweisung mit Antrag). Zudem berät das Veterinäramt die Bevölkerung auf Anfrage bei Tierhaltungsfragen.

Artikel 39 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes erlaubt dem Veterinäramt in seiner Funktion als gerichtliche Polizei ausdrücklich den Zutritt zu Tieren, welche in Wohnungen, Gebäuden oder auf Privatgrund gehalten werden. Ein Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft ist dabei nicht erforderlich. Mitarbeitende des Veterinäramts haben somit die gesetzliche Grundlage, bei Meldungen über vermeintliche Tierschutzvergehen den Sachverhalt vor Ort unangemeldet zu überprüfen. Falls erforderlich, nehmen sie die aktive Unterstützung durch die Kantonspolizei in Anspruch (Durchsetzung des Zutrittsrechts, Personenschutz).

Tierschutz - Emotionsgeladene Thematik

Das Veterinäramt sieht sich nebst steigenden Tierschutz-Fallzahlen seit längerem mit einer gesteigerten Sensibilisierung und Erwartungshaltung der Bevölkerung, aber auch mit einer zunehmenden Uneinsichtigkeit der Kundschaft in Sachen Tierschutz konfrontiert. Immer öfter werden auch Anwälte (Rechtsschutzversicherungen) eingeschaltet, um weniger das Recht, als vielmehr den eigenen Willen mit allen Mitteln durchzusetzen. Es werden auch zunehmend Stimmen laut, die den Tieren mehr Schutz zugestehen möchten als die Tierschutzgesetzgebung vorsieht. Dabei werden beim Veterinäramt vermehrt Tierschutzmeldungen eingereicht, hinter welchen eher individuelle und strengere Vorstellungen von Tierschutz stecken als die gesetzlichen Vorgaben es einfordern. Entsprechend genau wird durch die Meldenden beobachtet, was nach ihrer Meldung passiert. Da das Veterinäramt nur dann tätig werden kann, wenn in einer Tierhaltung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen wird, sind Meldende entsprechend unzufrieden, wenn sich in der betreffenden Tierhaltung nichts verändert hat. Kommt hinzu, dass es dem Veterinäramt aus Datenschutzgründen nicht erlaubt ist, Drittpersonen Informationen über erfolgte Abklärungen, über Feststellungen und über allfällig ergriffene Massnahmen weiterzugeben. Der Unmut über die dann ausbleibenden Feedbacks entlädt sich alsdann mitunter in den sozialen Medien oder bei Zeitungsredaktionen.

Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschriften

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung gilt für Wirbeltiere (und für wenige Nichtwirbeltiere) und enthält umfangreiche Vorgaben z. B. über Abmessungen und Ausstattung der Gehege, Beschäftigungsmöglichkeiten, Sozialkontakte, Auslauf und klimatische Verhältnisse in den Tierhaltungen. Die in der Gesetzgebung definierten Masseinheiten für die Haltung, den Umgang und die Nutzung von Tieren sind dabei als Minimalstandards zu verstehen. Eine vorbildliche Tierhaltung geht darüber hinaus. Die Tierschutzgesetzgebung ist in den letzten Jahren dennoch komplexer, detaillierter und technischer geworden und hat so an Umfang stark zugenommen.

1. Private Heimtier- und Wildtierhaltungen

Das Veterinäramt kontrolliert private Heim- und Wildtierhaltungen üblicherweise aufgrund von Verdachtsmeldungen, welche dem Veterinäramt aus der Bevölkerung, von Tierschutzorganisationen, von anderen Behörden oder von der Polizei gestellt werden. Bei der Abklärung des

gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Massnahmen im Verwaltungsverfahren

Das Veterinäramt ergreift bei festgestellter Missachtung der eidgenössischen oder kantonalen Tierschutzgesetzgebung Massnahmen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Ein solches Verwaltungsverfahren kann in eine mündliche Anweisung, aber auch in eine schriftliche Verwarnung oder in eine andere schriftliche Weisung münden. Größere Missstände werden mittels einer an den Tierhalter gerichteten, kostenpflichtigen Verfügung mit tierschutzrechtlichen Auflagen geregelt, zumeist unter Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen bei weiterer Missachtung. Die Massnahmen bezwecken, dass die Tierhaltenden den Umgang und die Haltung für das Tier künftig tierschutzkonform gestalten. Die Einhaltung der Massnahmen wird nachkontrolliert und bei Bedarf werden weitergehende Massnahmen erwogen. Die härteste Massnahme im Verwaltungsverfahren ist das schweizweit gültige, personenbezogene Tierhalteverbot.

Massnahmen im Strafverfahren

Das Veterinäramt agiert in einer Doppelfunktion als Verwaltungs- als auch als Strafverfolgungsbehörde. Grundsätzlich und in erster Linie führt das Veterinäramt verwaltungsrechtliche Verfahren durch, welche allenfalls, jedoch erst bei Bestehen eines Tatverdachts, ein Strafverfahren auslösen. Falls sich der Tatverdacht bestätigt, wird das Verfahren nach Abschluss der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen (Überweisung mit Antrag). Dies im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen, bei denen hinsichtlich des Strafprozessverfahrens nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft für strafprozessuale Ermittlungen zuständig sind.

Abklärungen Tierschutz

Im Berichtsjahr hat die Abteilung Tierschutz des Veterinäramts aufgrund von Tierschutzmeldungen und aufgrund von Fragestellungen zu Tierhaltung 448 Abklärungen getätigt. Dies führte unter anderem zu Verzeigungen (Überweisung mit Antrag), zu Fallabwicklungen nach Art. 307 Abs. 4 StPO, zu verfügten Tierhalteverboten, zu Verfügungen mit anderen tierschutzrechtlichen Auflagen und zu schriftlichen Verwarnungen oder Weisungen (siehe Tabelle 9).

Total Abklärungen Tierschutz (Verwaltungsverfahren)	2020	2021	2022	2023
Total	111	131	140	156
Darin enthalten:				
Überweisungen mit Antrag (Verzeigung) an Stawa versendet	17	27	23	42
Täterschaft unbekannt (Fallabwicklung nach Art. 307 Abs. 4 StPO)	15	10	16	18
Verfügungen Tierhalteverbote (schweizweit, generell oder partiell)	9	7	3	2
Verfügungen mit anderen tierschutzrechtlichen Auflagen	24	24	13	11
Schriftliche Verwarnungen/Weisungen mit tierschutzrechtlichen Auflagen	16	20	26	29
Kontrollen vor Ort, teilweise mehrmals pro Fall	51	82	99	123
Tierstations-Aufenthalte von Tieren aus Tierschutzfällen (teilweise mehrere Tiere/Fall)	136	107	108	126
Nach Abklärung nicht zu beanstandende Haltung	k.A.*	k.A.*	8	18
Kein Handlungsbedarf (Abklärung erfolgt, aber Tiere nicht auffindbar / tot / verzogen / im familiären Umfeld oder anderweitig betreut)	k.A.*	k.A.*	23	32

Tab. 9: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs), durchgeführte Kontrollen vor Ort und Aufenthalt in der Tierstation des Veterinäramts. * neu dokumentiert, deshalb keine Angaben (k. A.).

2. Bewilligungen

Das private und gewerbliche Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung namentlich bezeichnet sind (z. B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Das Veterinäramt kontrolliert Haltungen mit solchen Tierarten regelmässig.

Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" regelt die bewilligungspflichtige Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die Überprüfung der Sicherheitsaspekte solcher Tierhaltungen obliegt der Kantonspolizei, die Erteilung der Bewilligung und die Überprüfung der tierschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Veterinäramt. Bewilligungen für potenziell gefährliche Hunde sind statistisch unter dem Kapitel «Hundefachstelle» erfasst.

Des Weiteren benötigt man eine kantonale Bewilligung bei der Verwendung von lebenden Tieren für die Werbung oder bei Veranstaltungen. Bei diesen Anlässen wird im Voraus die tierschutzkonforme Haltung im geplanten Aktivitätsfeld überprüft, die Bewilligung ggf. mit erforderlichen Auflagen versehen und anschliessend während des Anlasses vor Ort stichprobenweise kontrolliert.

Auch der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig. Darunter fallen zum einen die Zoofachgeschäfte, zum anderen Tierschutzorganisationen, welche Tiere aus dem Ausland in die Schweiz vermitteln.

Um festzustellen, ob die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässige und/oder risikobasierte Kontrollen statt.

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen.

Die Anzahl laufender und neu ausgestellter Bewilligungen der verschiedenen Bewilligungstypen sind nachfolgend in Tabelle 10 zusammengestellt.

Anzahl Bewilligungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Laufende Wildtierhaltebewilligungen, privat	13	9	7	7	9	7
Laufende Wildtierhaltebewilligungen, gewerblich	4	3	3	3	3	2
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	14	12	10	11	10	14
Laufende Bewilligungen für Tierheime	0	1	1	1	1	1
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	10	12	4	6	11	5
Bewilligungen für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren (Handel und Betreuung)	1	3	5	4	7	8
Bewilligungen Zoofachhandel	6	6	6	6	6	5
Total Bewilligungen Tiere	48	46	35	38	47	45
Beurteilte Baugesuche und Nutzungsbewilligungen betreffend Tierhaltung	11	10	10	9	7	6

Tab. 10: Überblick laufende und neu ausgestellte Bewilligungen und weitere administrative Dokumente; für die Statistik betreffend potentiell gefährlicher Hunde siehe unter B5. Hundefachstelle.

B5. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel, Leiter Hundefachstelle

1. Allgemeines

Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist es, die Voraussetzungen zu regeln, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen.

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, und des kantonalen Hundereglements beauftragt. Zudem ist sie beauftragt mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel. Zum Aufgabengebiet der Hundefachstelle gehören auch die Bearbeitung von Meldungen über übermässig aggressive Hunde oder über Hundebissverletzungen. Dazu gehören aber auch alle damit in Zusammenhang stehenden Abklärungen und Massnahmen.

Ferner obliegt dem Veterinäramt die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und es erhebt die kantonale Hundesteuer. Daneben ist die Hundefachstelle auch zuständig für Präventionsmassnahmen wie z. B. die Durchführung der obligatorischen Präventionskurse «Kind & Hund» für Kinder im Vorschulalter (Stufe Kindergarten).

Die Gesetzgebung und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit grundsätzlich und weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Allen Themen gemeinsam ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl zugunsten der Menschen als auch zugunsten der Tiere.

Der Trend in Zahlen

Die Gesamtzahl der auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde hat gegenüber dem Vorjahr erneut zugenommen. Die massive Abnahme bewilligungspflichtiger Rassen in den letzten Jahren gegenüber der Anzahl von vor 10-15 Jahren ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hundebestand	4'783	4'817	4'932	5'002	5'082	5'146	5'514	5798	5961
davon potenziell gefährliche Hunde (pgH)	34	33	29	30	26	26	29	29	27

Tab. 11: Hundebestand und Anzahl potentiell gefährlicher Hunde

1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die seit 1. Mai 2006 bestehende Meldepflicht von Fachleuten. Zu diesen meldepflichtigen Fachleuten zählen Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Polizei- und Zollorgane und Hundeausbildende. Meldepflichtig sind Bissverletzungen jeglicher Art und übermässiges Aggressionsverhalten von Hunden. Zudem darf jede Person auf freiwilliger Basis entsprechende Feststellungen melden. Das Veterinäramt klärt die Meldungen ab und verfügt bei tatsächlich auffälligen Hunden bzw. problematischen Hundehaltungen angemessene Massnahmen (siehe nächstes Unterkapitel).

Die Jahresfallzahlen an auffälligen Hunden beinhalten die Anzahl Bissmeldungen und die Anzahl Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten pro Jahr, welche beim Veterinäramt eingegangen sind (Tabelle 12).

Um aus den jährlich erhobenen Fallzahlen ableiten zu können, wie gut die Bevölkerung vor auffälligen Hunden geschützt ist, müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden:

1. Nebst den meldepflichtigen Fachleuten melden auch kynologisch ungeschulte Personen ihre Feststellungen. Zahlreiche als übermässig aggressiv gemeldete Hunde stellen sich nach Abklärungen des Veterinäramts immer wieder als harmlos heraus. Diese Meldungen sind dennoch in den Jahresfallzahlen mitenthalten.
2. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat im Jahr 2011 eine Studie über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten veröffentlicht. Gemäss dieser Studie melden die meldepflichtigen Fachleute schwere Bissverletzungen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) im Gegensatz zu Bagatellfällen meist verlässlich. Daraus darf gefolgert werden, dass die in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfälle zu zufälligen Schwankungen der Jahresfallzahlen führen. Der Verlauf der Jahresfallzahlen betreffend die schweren Bissverletzungen ist somit aussagekräftiger.
3. Aussagekräftig ist auch der Verlauf der jährlichen Anzahl an behördlich angeordneten Massnahmen bei tatsächlich auffälligen Hunden bzw. in tatsächlich problematischen Hundehaltungen.

Fazit: Das Interpretieren und Vergleichen der Jahresfallzahlen ist nur unter Berücksichtigung der Anzahl der schweren Bissverletzungen und der Anzahl der behördlich angeordneten Massnahmen sinnvoll.

Tabelle 13 zeigt die beim Veterinäramt bearbeitete Anzahl der Meldungen über Bissverletzungen und deren Unterteilung.

Bei den schweren Bissverletzungen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) ist in erneut ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Die Anzahl gebissener Kinder ist stabil geblieben und bei den erforderlichen Massnahmen ist ein Rückgang feststellbar.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Bissmeldungen und Meldungen übermässiges Aggressionsverhalten	87	100	105	123	91	117	127	138	158
davon Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten	15	18	20	29	13	34	32	29	37
davon Bissmeldungen (Verletzungen an Mensch und Tier)	72	82	85	94	78	83	95	101	121
davon schwere Bissverletzungen	17	15	15	20	14	18	23	29	35

Tab. 12: Auffällige Hunde.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bissmeldungen (Verletzungen an Mensch und Tier)	72	82	85	94	78	83	95	101	121
davon Bisse an Menschen ab Alter 10 Jahre	35	47	47	51	40	43	38	59	78
davon Bisse an Menschen jünger als 10 Jahre	7	7	5	4	4	9	8	5	6
davon gebissene Hunde	30	28	33	39	34	31	49	45	37

Tab. 13: Total der Bissmeldungen und deren Unterteilung

Abklärungen Hundefachstelle

Im Berichtsjahr hat die Hundefachstelle des Veterinäramts aufgrund von Meldungen und aufgrund von Fragestellungen zu Hundehaltungen 264 Abklärungen getätigt. Dies führte unter anderem zu Verzeigungen (Überweisung mit Antrag), zu Verfügungen mit Auflagen und zu Verwarnungen oder Weisungen.

1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 14 zeigt die Anzahl und die Art der angeordneten Massnahmen.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Verhaltenstest	6	12	12	9	6	6	16	23	15
Erziehungskurs	1	2	1	1	2	2	1	4	3
Leinen- und oder Maulkorbzwang	5	1	4	6	10	6	12	6	11
Kantonsverbot oder Einziehung	1	3	5	9	8	24	6	15	3
Euthanasie	1	2	2	1	0	6	2	3	2
Verbot von Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	0	0	2	3	2	7	2	4	2
Verwarnung	21	34	28	29	17	21	20	27	25
Diverse*	1	1	3	9	3	6	10	19	3
Total	36	55	57	67	48	78	69	101	64

Tab. 14: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 12 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen.

*Entzug/Verweigerung der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Hundehalteverbot, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter).

2. Verzeigungen in Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab und Ummeldung von Hunden

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundekontrolle unter anderem in den Kategorien „Nichtbezahlen der Hundesteuer“ und „Nichtanmelden eines Hundes“ bzw. „Chip nicht in CH-Datenbank AMICUS eingetragen“ gemacht.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Total Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)	111	112	106	124	138	137
davon wegen Nichtbezahlen der Hundesteuer	101	110	98	119	124	130
davon wegen Nichtanmelden eines Hundes	6	2	8	5	6	2
davon wegen Nichtregistrieren Chip in CH-Datenbank AMICUS*					8	5

Tab. 15: Verzeigungen, in Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab und Ummeldung von Hunden

* neu dokumentiert ab 2021

3. Präventionskurs Kind & Hund

„Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch geschulten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe getesteten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2023 haben 95 (Vorjahr: 104) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 69 (65) Klassen wurden im Rahmen des Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen, die vom Veterinäramt regelmässig mittels Feedbackformularen erhoben werden belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

Kurzfilm Du & Hund: Auf unserer Homepage unter www.veterinaeramt.bs.ch ist unser Kurzfilm „Du & Hund“ zu finden. Er veranschaulicht in kindgerechter Form die Kursinhalte des Grundkurses und steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Empfehlenswert ist, wenn sich Erwachsene den Kurzfilm gemeinsam mit ihren Kindern und in deren Muttersprache ansehen.

B6. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer, Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtenden Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, die Untersuchung der Schlachttierkörper und deren zugehörigen Organe sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten.

1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2023 präsentierte sich im Schlachthof Basel (Bell AG) mit einem Schlachtvolumen von 623'205 Tieren (-2.6%) mit einem Abwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr.

2. Beanstandungen

2.1 Schlachttieruntersuchungen

Die Schlachttieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrelevante Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klautieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentöse Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung möglicher Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, folgt allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachttieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischem Charakter. Bei diesen Erkrankungen steht aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und sichere Entsorgung der Kadaver im Vordergrund. Alle verendeten oder aus Krankheitsgründen getöteten Tiere werden gesondert entsorgt.

2.2 Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen industrialisierten Tierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine

qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo erforderlich, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmassnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

Bei den Schweinen überwogen mit Abstand die Beanstandungen aufgrund entzündlicher Prozesse oder mehrerer Abszesse.

Jahr	2020		2021		2022		2023	
	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar
Schweine	611'642	1'000	632'058	1'164	639'864	1'370	623'205	1'554
Rinder	232	0	318	1	96	0	117	0
Gesamt	611'874	1'000	632'376	1'165	639'960	1'370	623'322	1'554

Tab. 16: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungeniessbarkeit.

3. Spezifische Untersuchungen

3.1 Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung sämtlicher geschlachteter Schweine, Wildschweine und Pferde auf das Vorhandensein von Trichinen ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinenproben ziehen daher die Beschlagnehmung des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

In Basel werden nur die «hauseigenen» Schweine, also die von der Firma Bell AG geschlachteten Tiere auf Trichinen untersucht. Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2023 insgesamt 623'205 Schweine aus dem Schlachthof Basel. Sämtliche Proben waren negativ.

3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art beauftragt. Im Jahr 2023 wurden 989 Proben für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und auf die Aujeszky'sche Krankheit bei Mutterschweinen genommen.

3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oftmals sind die Gründe für Rückstände nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung) oder herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern, zu den häufigsten

Ursachen von positiven Befunden. Auch mangelhaft gereinigte Fütterungsanlagen, mit denen zuvor Arzneifuttermittel verabreicht wurden, können unbeabsichtigte Kontaminationsquellen darstellen.

Im Berichtsjahr wurden 184 Proben im Rahmen des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogrammes untersucht.

3.4 Pneumonien bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone und/oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2023 wurden im Auftrag des SGD sechs Schlachtkontrollen durchgeführt.

4. Tierschutz im Schlachthof

Nebst der lebensmittelrechtlichen Beurteilung gilt es auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof beurteilbar ist.

Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Tierschutzkontrolle vor Ort vornehmen kann.

Im Schlachthof festgestellte Straftatbestände werden direkt an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den Herkunftskanton. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird entweder eine kostenpflichtige Beanstandung zuhanden des Tierhalters oder aber eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren auf dem Transport und im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2023 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden

WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt



C. Kommunikation

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen und das Verfassen eines Jahresberichtes. Zum festen Bestandteil einer modernen Kommunikation gehört ebenso die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle wie die eigene Webseite. Im Bereich Social Media leistet das Veterinäramt Basel-Stadt gar seit einigen Jahren Pionierarbeit. Kein anderes Veterinäramt in der Schweiz verfügt über eine eigene Facebook-Seite.

1. Print/Radio/TV

Im Jahr 2023 hat das VABS zu folgenden Themen Auskunft an die Medien erteilt:

Der Bund	Taubenkontrolle in der Stadt Basel
BaZ	Rückfragen zu MM Vogelgrippe-Fälle in BS
SRF Regionaljournal	Vogelgrippe (Interview)
Radio Basilisk	Vogelgrippe: vermehrt tote Möwen Hafengebiet (Interview)
Telebasel	Tauben am Bahnhof SBB
NZZ	Hybridkatzen
Telebasel	Hundelaufzone Lange Erlen
Tele M1	Vogelgrippe (Fall im Kanton Aargau, Bildrecherche)
Blick	Bengalkater Malou
Blick	Nachfrage zu Bengalkater Malou
20Minuten	Tierhalteverbot
BaZ	Tote Tauben beim Messegebäude
Keystone-SDA	Impfstoff Vogelgrippe: Bewilligung durch BS erteilt?
Riehener Zeitung	Kaninchenseuchen-Fall in Riehen
Radio Energy Bern	Hunde von Bettlern: Situation im Winter 22/23 (Interview)
Tierschutz	Basel Tattoo: Reiterformation Oman, Pferde
Radio Energy	Tauben: Füttern in der Steinenvorstadt
Radio Basilisk	Potenziell gefährliche Hunde (Interview)
Telebasel	Hunde in BS: Einordnung des starken Anstieges (Interview)
SRF Kultur	Inspektionen im Schlachthof Bell (Hintergrundinfo)
bz Basel	Pferde am Tattoo (Nachfragen zur MM)

Tab. 17: Medienkontakte

2. Social Media

Seit 2013 sind wir auf Social Media (Facebook) aktiv und berichten im Bedarfsfall zu ausgewählten Themen (Bsp. Informationen zur Seuchenlage, Informationen zum Umgang mit Tieren im Sommer, Warnungen zu Giftködern etc.). 1150 Personen haben die Facebook-Seite des Veterinäramtes bisher abonniert.